

Sozialkonzept

§ 6 GlüStV 2021

§ 16 AG GlüStV NRW

Sozialkonzept nach §6 GlüStV

Wer benötigt ein Sozialkonzept?

- **Spielhallen / Verbundspielhallen**
 - **Wettbüros und Wettannahmestellen**
 - **Gaststätten mit Geldspielgeräteaufstellung**
-
- Es ist für jedes betriebene Objekt ein „individualisiertes“ Sozialkonzept erforderlich.

Sozialkonzept

- Das **zentrale Ziel von Sozialkonzepten** (§ 6 GlüStV) besteht darin, die Spieler zu verantwortungsvollem Glücksspiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

§ 6 GlüStV Veranstalterverpflichtung

- Die **Veranstalter** und **Vermittler** von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

§ 6 GlüStV Sozialkonzept

- Zu diesen Zwecken haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen **Sozialkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.** In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.
- Die Sozialkonzepte .. müssen mindestens folgende Inhalte enthalten:

§ 6 GlüStV Sozialkonzepte müssen folgende Inhalte enthalten:

- Benennung von **Beauftragten für das Sozialkonzept beim Erlaubnisinhaber** und **bei terrestrischen Glücksspielangeboten** zusätzlich die Benennung einer **verantwortlichen Person vor Ort**.
- **regelmäßige Personalschulungen**
- - für das **Aufsichtspersonal in den Spielstätten**,
- - für die **Erlaubnisinhaber gemäß § 4** sowie
- - für die **Beauftragten gemäß Nummer 1** unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter
- **mit folgenden Mindestinhalten:**

§ 6 GlüStV Sozialkonzepte müssen folgende Inhalte enthalten:

- a) Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielformen,
- b) Kenntnissen zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfeangebote und
- c) Vermittlung von Handlungskompetenzen insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern;
- Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrollen einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei (OASIS)

§ 6 GlüStV Sozialkonzept

- Aufklärung nach § 7 GlüStV einschließlich des Verweises auf die Telefonberatung mit **bundesweit einheitlicher Telefonnummer** und der Bereitstellung von Informationen mit folgenden Mindestinhalten:
 - a) **Suchtrisiko** und mögliche negative Folgen der verschiedenen Glücksspiele,
 - b) (Spiel-)**Teilnahmeverbot Minderjähriger**,
 - c) Hinweise zu **verantwortungsbewusstem Spielverhalten**,
 - d) Möglichkeit der **Einschätzung des eigenen Spielverhaltens** und der persönlichen Gefährdung,
 - e) Hinweise zu **anbieterunabhängigen Hilfeangeboten**, wobei bei Glücksspielen im Internet der direkte Aufruf der Internetdomains von unabhängigen Beratungsinstitutionen zu ermöglichen und auf die Unabhängigkeit der entsprechenden Hilfeangebote besonders hinzuweisen ist, und **Sperrverfahren**;

§ 6 GlüStV Sozialkonzept

- 6. **Früherkennung** unter Einbeziehung suchtwissenschaftlicher Erkenntnisse;
- 7. **Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen** sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote;
- 8. Umsetzung der **Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperren**;
- 9. **kontinuierliche Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen** zum Zweck von Rückschlüssen auf die Auswirkungen der jeweils angebotenen Glücksspiele auf das Spielverhalten und auf die Entstehung von Glücksspielsucht sowie zur Beurteilung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz;
- 10. **Berichterstattung** unter Zugrundelegung der Dokumentation nach Nummer 9 **alle zwei Jahre gegenüber den Glücksspielaufsichtsbehörden** oder sonstigen zuständigen Erlaubnisbehörden.

Sozialkonzept (weiterführende Hilfen)

- Erläuterungen zum Thema Sozialkonzept erhält man im Netz über den Internetauftritt des Innenministeriums NRW im Bereich:
 - [Regelungen für Spiele und Spielhallen | IM](#)
- Es gibt Informationen über die
 - [Mindestanforderungen Sozialkonzepte \(im.nrw\)](#)
 - eine
 - [Checkliste für Ordnungsämter zum Sozialkonzept in Spielhallen NRW \(im.nrw\)](#)

Sozialkonzept (weiterführende Hilfen)

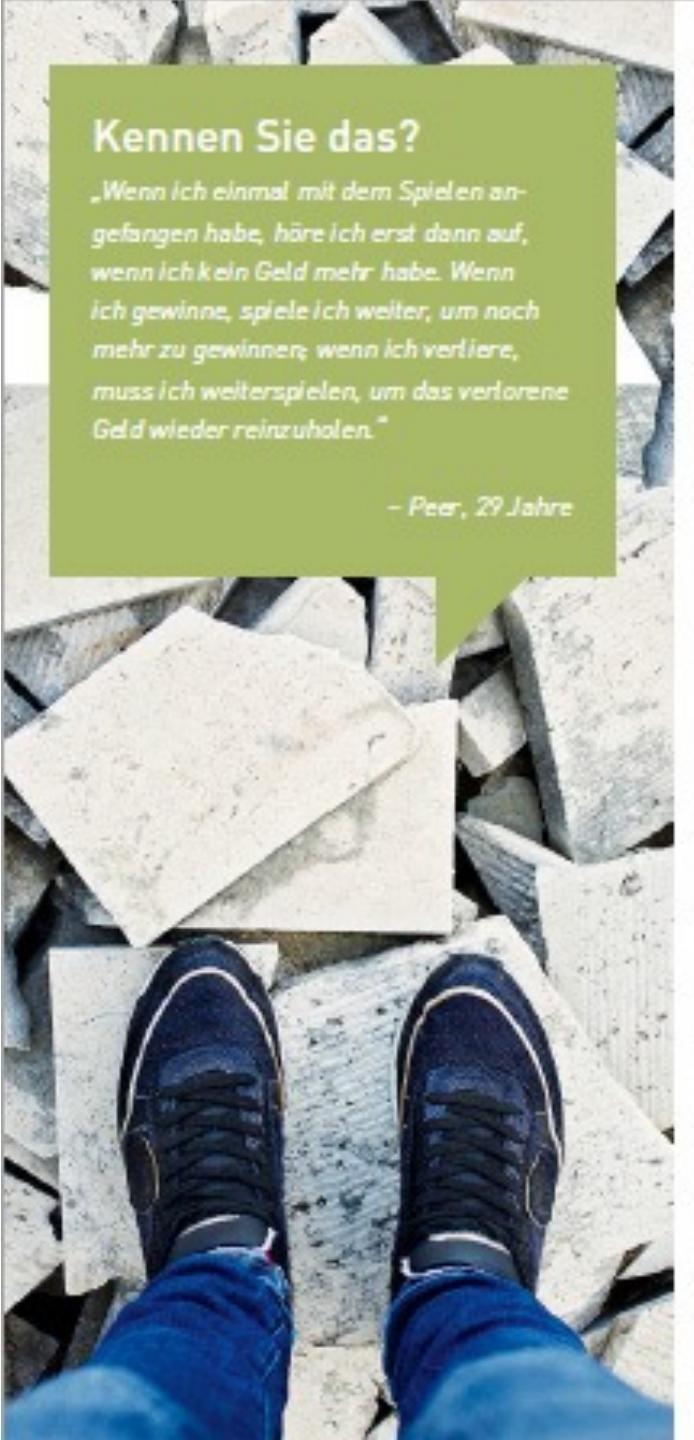
- Es gibt beim Innenministerium eine Liste der
- Zugelassene Schulungsträger Personal Spielhallen (Stand: März 2022) (im.nrw)
- sowie die
- Ausführungsbestimmungen für die Schulungen des Personals von Spielhallen in NRW

Sozialkonzept (weiterführende Hilfen)

- Neben den Informationen zu den Spielhallen sind auch Informationen für die erforderlichen Schulungen im Bereich der Annahme- und Wettvermittlungsstellen vorhanden:
- [Mustercurriculum Modul A \(im.nrw\)](#) für Servicekräfte
- [Mustercurriculum Modul B \(im.nrw\)](#) für Führungskräfte

Was an Informations- und Aufklärungsmaterial in der Aufstellung vorhanden sein sollte:

- **Informationsmaterial zum Thema Glücksspielsucht**
- Zum **Suchtgefährdungspotential** des angebotenen Glücksspiels
- Zum **Jugendschutz**
- Zur **Spielersperre inkl. Formularen zur Beantragung einer Sperre**
- Zu regionalen und überregionalen **Hilfeangeboten** in NRW
- Information und Aufklärung über Glücksspielinhalte einschließlich der **Verlustrisiken**
- **Spielrelevante Informationen**



Kennen Sie das?

„Wenn ich einmal mit dem Spielen angefangen habe, höre ich erst dann auf, wenn ich kein Geld mehr habe. Wenn ich gewinne, spiele ich weiter, um noch mehr zu gewinnen; wenn ich verliere, muss ich weiterspielen, um das verlorene Geld wieder reinzuholen.“

– Peer, 29 Jahre

HIER BEKOMMEN SIE HILFE

BZgA-Beratungstelefon zur Glücksspielsucht

0800 1 37 27 00 [kostenfreie Servicenummer]

Beratungszeiten für Spielende, Angehörige und Interessierte: Montag bis Donnerstag: 10 bis 22 Uhr und Freitag bis Sonntag: 10 bis 18 Uhr

Danışma Hattı: 0800 326 47 62

İçretsız ve anonim Pazartesi saat 18–20 Salı saat 20–22 Perşembe saat 20–22

www.check-dein-spiel.de

Umfassendes Informations- und Hilfeportal. Informationen über Glücksspiele und Glücksspielsucht. Ausführlicher Selbsttest, Online-Aussichtsprogramm und Adressen von Beratungsstellen.

Impressum

Herausgeberin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln. Alle Rechte vorbehalten.

Projektleitung: Dr. Anne Pauly

Konzept, Text und Gestaltung: am-faktor | Die Social Profit Agentur, Stuttgart

Druck: Kunzel- und Werbedruck, Bad Oeynhausen

Stand: Januar 2017

Auflage: 1.100.03.17

Bilder:
Titel: steko7 / photocase.de
S. 2: Dominik Schwarz / photocase.de
S. 3: superdesign / photocase.de

Diese Information wird von der BZgA kostenlos abgegeben.
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/
den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Basisliniennummer 33211320

Allgemeine Informationen



INFORMATIONEN ZUR GLÜCKSSPIEL-SUCHT

BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

SPIEL
NICHT BIS ZUR
GLÜCKSSPIEL
SUCHT

Für Erwachsene



**WENN SPIEL ZUR
SUCHT WIRD**
INFORMATIONEN ZUR
GLÜCKSSPIELSUCHT



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



SPORTWETTENINFOS

WETTEN, DU GIBST ALLES?



Gastronomieaufstellung (Merkblatt Gastwirt)

Die Hotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Tel.: 01801 372700 kostet Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute, höchstens 42 Cent aus Mobilfunknetzen



SPIELREGELN FÜR GELDGEWINN-SPIELGERÄTE IN DER GASTRONOMIE

GAMBLING RULES FOR AMUSEMENT MACHINES
WITH PRIZES IN THE FOOD SERVICE INDUSTRY

ΚΑΝΟΝΕΣ ΠΑΙΧΝΙΔΙΟΥ ΑΥΤΟΜΑΤΩΝ
ΠΑΙΓΝΙΟΜΗΧΑΝΗΜΑΤΩΝ ΜΕ ΔΥΝΑΤΟΤΗΤΑ
ΚΕΡΔΟΥΣ ΣΕ ΧΩΡΟΥΣ ΕΣΤΙΑΣΗΣ

GASTRONOMİDE KURULU PARA ÖDÜLLÜ OYUN
OTOMATLARI İÇİN OYNAMA KURALLARI

قوانين لعب القمار على أجهزة لعب القمار في المطاعم و الحانات

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON GELDGEWINN-SPIELGERÄTEN

LEGAL ORDINANCES FOR USING
AMUSEMENT MACHINES WITH PRIZES

ΝΟΜΙΚΕΣ ΔΙΑΤΑΞΕΙΣ ΓΙΑ ΤΗ ΛΕΙΤΟΥΡΓΙΑ ΑΥΤΟΜΑΤΩΝ
ΠΑΙΓΝΙΟΜΧΑΝΗΜΑΤΩΝ ΜΕ ΔΥΝΑΤΟΤΗΤΑ ΚΕΡΔΟΥΣ

PARA ÖDÜLLÜ OYUN OTOMATLARI
İŞLETMECİLİĞİ İÇİN YASAL HÜKÜMLER

الأحكام القانونية لاستخدام أجهزة لعب القمار في المطاعم و الحانات



Das Spielen an Geldgewinn-Spielgeräten ist nur Personen ab 18 Jahren erlaubt. Im Zweifelsfall ist ein Lichtbildausweis zur Prüfung zu verlangen.
(§ 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz)

Playing amusement machines with prizes is only permitted for persons 18 years of age or older. In case of doubt a person is required to prove his age with a photo ID.
(§ 6 Par. 2 Children and Youth Act)

Το παιχνίδι σε αυτόμata παιγνιομηχανήμata μe δυνατότηta κέρδouς επιτρέpetai μόno σe átoma ánw taw 18 etów. Σe péríptwouσt amphiβolias prépeit νa ζteteίta tautótteta μe φωtouγrafiá (§ 6 par.2 nómouσ pérí p̄rostaſiaσ anglíkouσ)

Para ödüllü oyun otomatlarında sadece 18 yaşından büyük kişiler oynayabilir. Şüpheli durumlarda fotoğraflı bir kimlik belgesinin gösterilmesi istenmelidir.
(Gençleri Koruma Kanunu Madde 6 Fikra 2)

اللّعب على أجهزة القمار مسموح به فقط لمن تحدى الثامنة عشرة من العمر. وفي حالة الشك يطلب إبراز
الهوية الشخصية ذات صورة ضوئية.
(المادة 6 الفقرة 2 من قانون حماية الشباب)



**Bei bis zu zwei aufgestellten Geldgewinn-Spielgeräten:
Einhaltung des Jugendschutzes überwachen.**
(§ 3.1 Spielverordnung)

When up to two amusement machines with prizes are on display: compliance with the Children and Youth Act must be monitored. (§ 3.1 Gambling Ordinance)

Γia éwos δúo eγkatestíména paigñiomixanímata me δunatótēta kérðous: na epiblépetai η tήrōsē twn diatádewon pérí p̄rostaſiaσ anglíkouσ (§ 3.1 diátaxē pérí paigñiōw)

Iki para ödüllü oyun otomatinin kurulu olması durumunda: Gençleri Koruma Kanunu riayet edilip edilmemiğine dikkat edilmelidir. (Oyun Yönetmeliği Madde 3.1)

عند نصب جهاز لعب القمار يجب مراعاة الالتزام بقوانين حماية الشباب.
(المادة 3.1 من نظام لعب القمار)

§

Verstöße gegen die Regeln gelten als Ordnungswidrigkeit und werden mit zum Teil empfindlichen Geldstrafen bestraft.
(§ 19.1 Spielverordnung)

Violations of the regulations are considered misdemeanours and will be punished in part with substantial monetary fines.
(§ 19.1 Gambling Ordinance)

Πarabíásieis twn kanónouσ sunistouσ p̄aprábasē tákēs kai t̄imaroúntai me t̄en epibolή uṣhylouσ p̄rostaſiaσ
(§ 19.1 diátaxē pérí paigñiōw)

Kurallara uyulmaması, kanuna aykırılık olarak değerlendirilir ve kısmen yüksek para cezasi öngörülmesine neden olur.
(Oyun Yönetmeliği Madde 19.1)

خرق الأنظمة المعول بها يعتبر خرقاً للقوانين ويُعاقب عليه بعقوبة مالية كبيرة.
(المادة 19.1 من نظام لعب القمار)

INFORMATIONSMATERIAL ZUR AUSLAGE IN GEWERBLICHEN SPIELSTÄTTEN
 (§ 6, ABS. 4 SPIELV IN DER FASSUNG VOM 27.01.2007)

 NUR
ZUM
SPASS?

 WENN'S
AUFHÖRT,
SPASS
ZU
MACHEN...

 VIEL SPASS...
 ...Spannung und Unterhaltung erleben jedes Jahr mehr als 10 Millionen Menschen beim Spielen an Geld-Gewinn-Spielgeräten in Spielstätten und Gaststätten.

10 GRUNDREGELN
 FÜR DAS SPIELEN AN GELD-GEWINN-SPIELGERÄTEN

Geld-Gewinn-Spielgeräte dienen der Unterhaltung. Spielen Sie nicht, um dadurch Probleme oder Sorgen zu entfliehen!

Setzen Sie sich vor Spielbeginn ein festes finanzielles Limit!

Informieren Sie sich vor Spielbeginn genau über Spielablauf und Gewinnchancen!

Achten Sie darauf, dass andere Freizeitaktivitäten nicht zu kurz kommen!

Legen Sie Spielhäufigkeit (z. B. Tage/Monat) und Spieldauer (z. B. Stunden/Tag) verbindlich fest!

Spielen Sie nur mit Geld, das Sie nicht für andere wichtige Dinge benötigen!

Spielen Sie niemals mit geliehenem Geld!

Machen Sie regelmäßig Spieldauerpausen!

Versuchen Sie nicht, durch neue Einsätze das verspielte Geld zurück zu gewinnen!

Auch wenn es vielleicht schwer fällt: Beenden Sie das Spielen nach einer Glücksträhne und nehmen Sie den Gewinn mit nach Hause!

MACHEN SIE DEN
SELBST-TEST

Ich versueche häufig, meine Verluste durch neue Einsätze auszugleichen. Ja Nein

Ich habe mein Spielverhalten nicht mehr unter Kontrolle. Ja Nein

Angehörigen oder Freunden verheimliche ich mein Spielverhalten. Ja Nein

Nach dem Spielen mache ich mir oft Vorwürfe. Ja Nein

Ich kann nicht mehr über längere Zeit auf das Spielen verzichten. Ja Nein

Spielen ist für mich ein Fluchtweg bei Stress, Problemen oder Sorgen. Ja Nein

Um Spielen zu können musste ich mir schon Geld ausleihen. Ja Nein

Mein privates/berufliches Leben leidet unter dem Spielen. Ja Nein

Jedes »Ja« im Selbst-Test gilt als ernstzunehmender Hinweis für problematisches Spielverhalten! Um kein unnötiges Risiko einzugehen empfehlen wir in diesem Fall ein klärendes Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens!

BUNDESWEITER
ANSPRECHPARTNER...

...bei problematischem Spielverhalten ist die telefonische Spielerberatung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

01801-37 27 00
 (bundesweit zum City-Tarif)

Montag – Donnerstag von 10:00 – 22:00 Uhr Freitag – Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr

Die BZgA steht Spielern und Angehörigen beratend zur Seite und vermittelt regionale Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet.

BUNDESWEITER
ANSPRECHPARTNER...

...bei problematischem Spielverhalten ist die telefonische Spielerberatung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

01801-37 27 00
 (bundesweit zum City-Tarif)

Montag – Donnerstag von 10:00 – 22:00 Uhr Freitag – Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr

Die BZgA steht Spielern und Angehörigen beratend zur Seite und vermittelt regionale Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet.

HERAUSGEBER

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)

Am Wallendamm 1 A

D-10117 BERLIN

Telefon: +49 (0)30-72 62 95 00

Fax: +49 (0)30-72 62 95 50

E-Mail: bau@bauerlin.de

Web: www.bauerlin.org

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.

Dickerstraße 49

D-10117 BERLIN

Telefon: +49 (0)30-28 87 73 00

Fax: +49 (0)30-28 87 73 13

E-Mail: info@forum-europa.de

Web: www.forum-europa.org



KONZEPT: www.psylogia.de GESTALTUNG: www.graefchen-berlin.de

NUR
ZUM
SPASS?

:)

:(
 WENN'S
AUFHÖRT,
SPASS
ZU
MACHEN...

Jugendschutz


 unter
18
 Jahren

§ 6 Jugendschutzgesetz



BERATUNG / INFO
 bei problematischem Spielverhalten
 Citytarif **01801 372700**

Spielerverhalten



übermäßiges Spiel ist
 keine Lösung bei
 persönlichen Problemen!

SPIEL BEWUSST.DE

SPIELSPASS IN GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

Jugendschutz und mehr ...

BUNDESWEITER

ANSPRECHPARTNER bei problematischem Spielverhalten:

Telefonische Spielerberatung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

01801-37 27 00

(Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen.)

Montag – Donnerstag von 10:00 – 22:00 Uhr Freitag – Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr

Die BZgA steht Spielern und Angehörigen beratend zur Seite und vermittelt regionale Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet.

REGIONALE

ANSPRECHPARTNER bei problematischem Spielverhalten:

HERAUSGEBER

**Bundesverband
Automatenunternehmer e.V. (BA)**
Am Weidendamm 1 A
D-10117 BERLIN
Telefon: +49 (0)30-72625500
Telefax: +49 (0)30-72625550
E-Mail: ba@baberlin.de
Web: www.baberlin.de



**FORUM für Automatenunternehmen
in Europa e.V.**
Dircksenstraße 49
D-10178 BERLIN
Telefon: +49 (0)30-28877380
Telefax: +49 (0)30-288773813
E-Mail: info@forum-europa.de
Web: www.forum-europa.de



KONZEPT: www.psloogk.de FESTAHLING: www.grasshopper-berlin.de

NUR
ZUM
SPASS?



2

WENN'S AUFHÖRT, SPASS ZU MACHEN..



VIEL SPASS...

...Spannung und Unterhaltung erleben jedes Jahr mehr als 10 Millionen Menschen beim Spielen an Geld-Gewinn-Spielgeräten in Spielstätten und Gaststätten.

10 GRUNDREGELN FÜR DAS SPIELEN AN GELD-GEWINN-SPIELGERÄTEN

Geld-Gewinn-Spielgeräte dienen der Unterhaltung.

Spielen Sie nicht, um dadurch Problemen oder Sorgen zu entfliehen!

Setzen Sie sich vor Spielbeginn ein festes finanzielles Limit!

Informieren Sie sich vor Spielbeginn genau über Spielablauf und Gewinnchancen!

Achten Sie darauf, dass andere Freizeitaktivitäten nicht zu kurz kommen!

Legen Sie Spielhäufigkeit (z. B. Tage/Monat) und Spieldauer (z. B. Stunden/Tag) verbindlich fest!

Spielen Sie nur mit Geld, das Sie nicht für andere wichtige Dinge benötigen!

Spielen Sie niemals mit geliehenem Geld!

Machen Sie regelmäßig Spielpausen!

Versuchen Sie nicht, durch neue Einsätze das verspielte Geld zurück zu gewinnen!

Auch wenn es vielleicht schwer fällt: Beenden Sie das Spielen nach einer Glückssträhne und nehmen Sie den Gewinn mit nach Hause!



KEINEN SPASS...

...macht es, wenn man mit dem Spielen nicht mehr aufhören kann. Wer häufig länger spielt oder wer mehr Geld einsetzt, als er es sich vorgenommen hat, für den kann das Spielen an Geld-Gewinn-Spielgeräten zu einer ernsthaften Belastung werden.

MACHEN SIE DEN SELBST-TEST

Ich versuche häufig, meine Verluste durch neue Einsätze auszugleichen.

Ja Nein

Ich habe mein Spielverhalten nicht mehr unter Kontrolle.

Ja Nein

Angehörigen oder Freunden verheimliche ich mein Spielverhalten.

Ja Nein

Nach dem Spielen mache ich mir oft Vorwürfe.

Ja Nein

Ich kann nicht mehr über längere Zeit auf das Spielen verzichten.

Ja Nein

Spielen ist für mich ein Fluchtweg bei Stress, Problemen oder Sorgen.

Ja Nein

Um Spielen zu können musste ich mir schon Geld ausleihen.

Ja Nein

Mein privates/berufliches Leben leidet unter dem Spielen.

Ja Nein

Jedes »JA« im Selbst-Test gilt als ernstzunehmender Hinweis für problematisches Spielverhalten! Um kein unnötiges Risiko einzugehen empfehlen wir in diesem Fall ein klärendes Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens!

**KEIN SPIEL
OHNE REGELN.**

STAATLICH
GEPRÜFT

SPIELRELEVANTE INFORMATIONEN

zum Spielablauf an Geldspielgeräten gem. § 33c GewO (Aufklärungspflicht gemäß § 7 Erster Glücksspielstaatsvertrag)

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der am 11. November 2014 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Änderung der SpielV zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

- 1. Der Geldeinsatz beträgt in **fünf Sekunden** maximal **20 Cent** und der **Gewinn höchstens 2 Euro** (§ 13 Nr. 2 SpielV).**
- 2. Die Summe des Aufwandes** (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde darf 60 Euro nie übersteigen (§ 13 Nr. 4 SpielV).
- 3. Die Summe der Gewinne** abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 400 Euro begrenzt (§ 13 Nr. 5 SpielV).
- 4. Bei längerfristiger Betrachtung darf durchschnittlich kein höherer Betrag als 20 Euro Je Stunde** in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SpielV). In der Praxis sind es durchschnittlich 5 bis 15 Euro.
- 5. Die Spielverordnung gibt keine Auszahlquote vor.** Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab.

Stand: 11. November 2014

© VDAI e.V. / AWI GmbH

Gültig für Gerätebaureihen ab der 6./7. Spielverordnung.

**DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT**

www.automatenwirtschaft.de

Die Gewinnaussichten sind zufällig. Für jeden Spieler werden die gleichen Chancen eröffnet. (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 SpielV)
Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Übermäßiges Spielen ist keine Lösung bei persönlichen Problemen.
Beratung/Info Tel.: 0180/1372700 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen).



Checkliste/Beobachtungsmerkmale zur Früherkennung von Problemspielern in Spielhallen (nach Hayer, Kalke, Buth & Meyer, 2013)

• • • Konnten Sie mindestens drei bis vier der oben aufgeführten Merkmale bei einem Spielgast beobachten, dann zögern Sie nicht, den Spielgast anzusprechen. Geben Sie den Informationsflyer weiter und verweisen Sie auf die im Flyer aufgeführten Einrichtungen des professionellen Hilfesystems.

Kategorie	Nr.	Verhaltensindikator	Ja	Nein
Spielverhalten – Spielzeit (3)	1	Gast besucht die Spielstätte mehrere Tage hintereinander und spielt mit hoher Verweildauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2	Gast spielt mehr als 4 Stunden am Stück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3	Gast erscheint mehrmals täglich in der Spielstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielverhalten – Spielmuster (2)	4	Gast verspielt Gewinne immer wieder und verlässt die Spielstätte in der Regel ohne Geld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	5	Gast kündigt an, sein Spielverhalten einzuschränken, ohne sich jedoch daran zu halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielverhalten – Einsatzvolumen (1)	6	Gast spielt über einen längeren Zeitraum mit hohen Einsätzen pro Einzelspiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielverhalten – Gewinnsituation (1)	7	Gast zeigt keine Freude mehr im Falle eines größeren Gewinns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Geld (2).	8	Gast wechselt während einer Spielsitzung mehrfach höhere Geldbeträge zum Weiterspielen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	9	Gast verlässt kurzzeitig die Spielstätte, offensichtlich um Bargeld zu besorgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aggression (1).	10	Gast wirkt zunächst entspannt, verhält sich aber mit zunehmender Dauer immer aggressiver	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Habitus (4)	11	Gast zeigt Anzeichen von großer Anspannung, d.h. Hektik, Nervosität oder Unruhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	12	Gast ist vom Spielgeschehen vollständig eingenommen und nimmt andere Umweltreize gar nicht wahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	13	Gast ist sehr ungeduldig oder gereizt, wenn der Wechselvorgang nicht schnell genug erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2022



Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), letzte Änderung vom 9. April 2021;

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

tronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement stehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behälter.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation mit Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung verboten worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die von einem Filmveranstalter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beihefte, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange sie nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, bestimmt sind.

Gerätekennzeichnung Bildschirmgeräte

Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. April 2003 nimmt die ASK die gesetzlich vorgeschriebene Altersbewertung und Kennzeichnung münzbetätigter Bildschirmgeräte gem. § 14 JuSchG verbindlich vor.



Basis-Voraussetzungen für das Führen eines Sozialkonzeptes in einem Spielhallenbetrieb in NRW

- Der Unternehmer muss ein **betriebliches Sozialkonzept pro Konzession erstellen** bzw. durch eine öffentlich anerkannte Institution erstellen lassen
- Das **Servicepersonal** muss an einer 6-stündigen **Basisschulung „Modul A“** bzgl. Glücksspielsucht und Umsetzung des Konzeptes teilnehmen, die Schulungsträger sind beim Gesundheitsministerium anerkannt (Schulungswiederholung nach 2 bzw. dann nach 3 Jahren)
- **Mitarbeiter/innen in leitender Position** müssen an einer Basisschulung nach „Modul B“ teilnehmen, in der auch rechtliche Fragen stark thematisiert werden (Schulungswiederholung nach 2 bzw. dann nach 3 Jahren)
- **Das Sozialkonzept muss stets für behördliche Kontrollzwecke zur Verfügung stehen und regelmäßig aktualisiert werden**, ergänzend müssen die Betreiber den Aufsichtsbehörden **alle zwei Jahre einen Bericht über die Inhalte des „gelebten“ Sozialkonzeptes vorlegen!**

Basis-Voraussetzungen für das Führen eines Sozialkonzeptes in einem Aufstellbetrieb (Gastronomie) in NRW

- Der Unternehmer muss ein **betriebliches Sozialkonzept pro Gastronomie** erstellen bzw. durch eine öffentlich anerkannte Institution erstellen lassen
- Das **Personal des Aufstellunternehmers**, welches in direkten Bezug zur Geräteaufstellung (z.B. Techniker) fungiert, muss an einer 6-stündigen Basisschulung bzgl. Glücksspielsucht und Umsetzung des Konzeptes teilnehmen, die Schulungsträger sind beim Gesundheitsministerium anerkannt (Schulungswiederholung nach 2 bzw. dann nach 3 Jahren).
- Gem. § 2 Abs. 4 i.V.m § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 muss das **Aufsichtspersonal, welches in einer Gaststätte der Gastwirt bzw. seine Angestellten sind**, unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter geschult werden. (Schulungswiederholung nach 2 bzw. dann nach 3 Jahren).
- Das Sozialkonzept muss stets für behördliche Kontrollzwecke zur Verfügung stehen und regelmäßig aktualisiert werden, ergänzend müssen die Betreiber den Behörden alle zwei Jahre einen Bericht über die Inhalte des „gelebten“ Sozialkonzeptes vorlegen!

Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW : Telefon- und Onlineberatung → Erste Hilfe

- Deutschsprachige Infoline: 0800 – 0776611
- Türkischsprachige Hotline: 0800 – 3264762
- Online-Beratungsangebote:
- www.gluecksspielsucht-nrw.de/onlineberatung
- **Hilfe vor Ort ist ebenfalls möglich:**
- Die Anschriften von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Fachkliniken erhält man in der Adressdatenbank der Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW.

Hilfeangebote:

- Die Anschriften von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Fachkliniken erhält man in der Adressdatenbank der Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW.
- www.gluecksspielsucht-nrw.de/hilfe/adressen
- Hilfeangebote findet man auch bei:
- der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.spielen-mit-verantwortung.de/
- der Suchtkooperation NRW
- www.Suchtkooperation.nrw/

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**